

Der „Qualitätsbegriff“ in der beruflichen Bildung.

Anmerkungen zur Präzisierung

Kurzfassung

Der Qualitätsbegriff erfüllt alle Voraussetzungen eines bildungspolitischen Schlagworts : Er ist unpräzise, klingt positiv und ist parteipolitisch nicht vorbelastet. Es gibt bisher keine eindeutige Definition des Qualitätsbegriffs und auch zu den Qualitätsfaktoren und -indikatoren gibt es keine abschließende Verständigung. Dennoch gibt es seit längerem eine lebhaftige „Qualitäts“-Diskussion : Es wird sowohl über Erfolge, Inhalte und Ziele der Bildungs- und Berufsbildungspolitik gestritten als auch über die Qualität von einzelnen Bereichen und Elementen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

„Qualität“ bedeutet zunächst ganz neutral die Beschaffenheit oder Eigenschaft eines Gegenstandes, wird in Deutschland aber in der Regel in einem wertenden Zusammenhang verwandt im Sinne von „Güte“ eines Gegenstandes. Eine Aussage über die Güte ist aber sprachlogisch immer ein Vergleich des bewerteten Gegenstandes mit einem Referenzwert, der idealen Beschaffenheit des Gegenstandes. Die Frage nach der Qualität im Rahmen der allgemeinen oder beruflichen Bildung bedeutet daher immer zunächst festzulegen (oder auszufeuchten), wie ideale allgemeine oder berufliche Bildung auszusehen hat, welches die jeweiligen Ziele sind.

Einzelne Bereiche oder Elemente der allgemeinen oder beruflichen Bildung dürfen nicht autonom bewertet werden sondern nur im Rahmen ihrer Funktionalität, d.h. nur in der Weise wie sie und soweit sie zum Erreichen der jeweiligen Ziele der allgemeinen oder beruflichen Bildung beitragen. Denn sonst könnten die Hauptziele unterlaufen werden. Es wäre z.B. möglich, durch Festlegung abweichender Ziele von Teilbereichen und Elementen der allgemeinen oder beruflichen Bildung das Erreichen des gesetzlichen Ziels der Berufsbildung zu verhindern oder zumindest zu gefährden.

Oberstes Qualitätsziel der Berufsbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz die „berufliche Handlungsfähigkeit“ der Bürger, d.h. die Fähigkeit zur „Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt“. Was hierfür notwendig ist, ergibt sich im Wesentlichen aus den faktischen Verhältnissen der Arbeitswelt.

Je mehr ein Gegenstand zum Erreichen des jeweiligen Ziels beiträgt, desto größer ist seine „Güte“, d.h. desto höher ist seine „Qualität“. Der Grad der „Güte“ oder „Qualität“ gibt den Umfang der Zielerreichung an.

I.

Begriffliche Genauigkeit nötig

Nach Euler¹ „... erfüllt der Qualitätsbegriff alle Voraussetzungen für ein bildungspolitisches Schlagwort : Er ist unpräzise, klingt positiv und ist parteipolitisch nicht vorbelastet“.

Dem schließen sich andere an und stellen wie Spöttl² fest : „ ... Für die berufliche Bildung gibt es bisher ... keine eindeutige Definition des Qualitätsbegriffes und auch zu den Qualitätsfaktoren oder -indikatoren gibt es keine abschließende Verständigung. Ein genaues Bild für „Qualität“ in der Berufsbildung muss erst noch gezeichnet werden“.

Trotzdem gibt es seit längerem eine lebhaftere „Qualitäts“-Diskussion, ganz im Sinne der Euler'schen Feststellung von „Qualität“ als „bildungspolitischem Schlagwort“. Es wird sowohl gestritten über Erfolge, Inhalte und Ziele der Bildungs- und Berufsbildungspolitik als auch über die Qualität von einzelnen Bereichen und Elementen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

In der allgemeinen Diskussion und im spezifisch politischen Bereich mag der Mangel an begrifflicher Genauigkeit von „Qualität“ noch hinnehmbar sein.

Soweit die Diskussion aber im akademischen Bereich stattfindet ist darauf hinzuweisen, dass die Regeln wissenschaftlicher Ethik Probleme bereiten sollten. Sie fordern eine Reproduzierbarkeit der Forschungsergebnisse und verlangen daher eine Offenlegung der angewandten Methoden und eine Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Art und Weise, die eine Nachprüfung erlaubt. „Wahrheit und Klarheit“ sind die Stichworte.

Ohne eindeutige, trennscharfe Begriffe ist die Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse aber nicht möglich. Es fehlt sonst an der Klarheit, der begrifflichen Eindeutigkeit, die nötig ist für ein klares zielführendes Denken in der Analyse wie beim Entwickeln weiterführender Vorschläge. Dem Begriff „Qualität“ im bisherigen Sprachgebrauch fehlt diese Trennschärfe. Er ist daher für eine wissenschaftliche Diskussion im engeren Sinne nicht geeignet.

Wir sollten versuchen, mehr begriffliche Genauigkeit in die „Qualitäts“-Debatte zu bringen.

II.

Beschaffenheit vs. Güte

Fangen wir ganz einfach an - mit dem Wortsinn - : „qualis“ im Lateinischen bedeutet „wie, wie beschaffen, irgendwie beschaffen“ und entsprechend bedeutet „qualitas, -atis f“ die „Beschaffenheit“, ohne eine Wertung. Dem folgend kann „Qualität“ auch im Deutschen ganz

¹Euler, Dieter: Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung, Eine Untersuchung im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, St. Gallen 2005, S.5

² „Entwicklung einer Konzeption für eine Modellinitiative zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der betrieblichen Berufsausbildung“, Bremen 2006, S. 2

neutral die Beschaffenheit oder Eigenschaft eines Gegenstandes³ oder einer Leistung bedeuten, die dann im Einzelnen darzustellen ist.

Im Englischen und Amerikanischen ist diese neutrale „Beschaffenheit / Eigenschaft“ die Regelbedeutung des Wortes „quality“. In dieser neutralen Bedeutung wurde der Begriff auch vor Jahrzehnten Teil der amerikanischen Unternehmensberatungsliteratur, als „quality management“ z.B. (d.h. als „Organisation der Herstellung von Produkteigenschaften und ihrer Überwachung“).

Im Deutschen wird das Wort „Qualität“ allerdings häufiger in einem wertenden Zusammenhang verwandt. Wenn wir hier von „Qualität“ sprechen meinen wir nicht die allgemeine Beschaffenheit sondern tatsächlich die „Güte“ eines Gegenstandes⁴ oder einer Leistung.

Wenn man immer die deutschen Begriffe „Beschaffenheit“ oder „Eigenschaft“ und „Güte“ (oder ähnlich genaue Begriffe) an Stelle des unpräzisen Begriffs „Qualität“ verwenden würde, wären wir bereits einen wichtigen Schritt weiter auf dem Wege zu mehr Präzision der Begrifflichkeit und des Denkens. Dass ein Wort wie „Güte“ zur Zeit noch etwas altbacken klingt, mag unangenehm sein, muss aber nicht auf Dauer schrecken und auf Dauer so bleiben, wenn sich die wissenschaftliche Gemeinschaft zu einer genaueren Begriffsbildung bekennt und sie täglich praktiziert.

Nehmen wir als Beispiele einen Strauss an „Qualitäts“-Begriffen, fortlaufend aus einem einschlägigen Text herausgegriffen. Was ist hier wohl jeweils gemeint, bloße „Beschaffenheit“ oder „Güte“?

- Qualitätsproblematik
- Inputqualität
- Prozessqualität
- Outputqualität
- Qualitätsebenen
- Qualitätssicherungssystem
- Qualität betrieblicher Ausbildung
- Qualität schulischer Ausbildung
- Kooperationsqualität
- Interaktionsqualität
- Umsetzungsqualität
- Qualität des institutionellen Bedingungsrahmens
- Qualität pädagogischer Handlungsprogramme
- Kommunikationsqualität (Lehr-Lernprozess)
- Beziehungsqualität (Lehr-Lernprozess)

In der Regel wird wohl „Güte“ gemeint sein, aber sicher nicht immer. Letztlich kann man die genaue Bedeutung allenfalls aus dem Zusammenhang entnehmen, teils wird sie nur durch Befragen des Autors feststellbar sein.

³ Vgl. Euler a.a.O S. 15 unter Hinweis auf Terhart, E. „Nach Pisa Bildungsqualität entwickeln“, Hamburg 2002, S. 50; Nicklaus, Reinhold, Qualität in der Beruflichen Bildung, Einführungsvortrag zum AG BFN Expertenworkshop „Qualität in der beruflichen Bildung - Forschungsergebnisse und Desiderata“ am 26. u. 27.02.2007 im BIBB in Bonn

⁴ Wie vorstehende Fußnote.

III.

Wertung bewusst machen

Eine Aussage über die „Güte“ eines Gegenstandes oder einer Leistung stellt sprachlogisch immer einen Vergleich dar. Verglichen wird die tatsächliche Beschaffenheit des bewerteten Gegenstandes oder der bewerteten Leistung mit einem Referenzwert, der idealen Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Leistung, z.B. : „Wie verhält sich die Beschaffenheit dieses konkreten Autos, das wir prüfen, zu einem Auto so wie wir es uns wünschen, zum „idealen Auto“ ? Entspricht die tatsächliche Beschaffenheit der idealen oder Norm-Beschaffenheit in sehr hohem Maße, so sprechen wir von „sehr guter Qualität“ und je größer die Abweichung von der Norm, desto negativer wird unser „Qualitäts-Urteil“.

Für Dritte nachprüfbar und reproduzierbar wird eine Aussage über die „Güte“ eines Gegenstandes oder einer Leistung nur dann, wenn der Wertende mitteilt, welches sein Referenzwert ist, welches die Norm-Beschaffenheit ist, an der er die tatsächliche Beschaffenheit gemessen hat.

Die Regeln wissenschaftlicher Ethik fordern daher, keine Aussage über die „Güte“ eines Gegenstandes oder einer Leistung zu machen ohne genau anzugeben, welchen Maßstab man benutzt hat, welchen Referenzwert für den Vergleich.

IV.

Maßstäbe offen legen

Welches sind nun die Maßstäbe der Bewertung im Bereich der beruflichen Bildung ? Zunächst einmal leiten sie sich ab aus den Zielen der beruflichen Bildung insgesamt. Teilbereiche und Elemente der beruflichen Bildung - z.B. der Lehr-Lern-Prozess - sind nicht autonom. So wie die Teilbereiche und Elemente eine Funktion im gesamten Bildungsgeschehen haben, leiten sich die Maßstäbe ihrer Bewertung ab aus der Funktionalität der Teilbereiche und Elemente im Rahmen der gesamten Berufsbildung.

Es werden aber z.T. noch andere Ziele genannt, die nicht oder nicht unmittelbar in einem Funktionszusammenhang mit den Zielen der Berufsbildung stehen, insbesondere idealistische Ziele, die aus einem idealistischen Bildungsbegriff (→ Humboldt, Aristoteles) abgeleitet werden und daher in einem natürlichen Gegensatz stehen zu dem utilitaristischen, auf bestimmte Zwecke ausgerichteten Bildungsbegriff der Berufsbildung (→ Seneca : „Non scholae sed vitae discimus“ - „Nicht für die Schule sondern fürs Leben lernen wir“.). In diesen Fällen ergibt sich die Frage der Zulässigkeit und - besonders im letzteren Falle - die Frage der Rangfolge der Ziele.

Wäre ein unbegrenztes Hinzutreten weiterer Ziele zulässig, die nicht oder nicht unmittelbar in einem Funktionszusammenhang mit den Zielen der Berufsbildung stehen, so könnten die Hauptziele unterlaufen werden, d.h. ein Erreichen aller oder bestimmter Ziele der Berufsbildung ernstlich beeinträchtigt oder gar vollständig verhindert werden.

Dies wäre eine Einladung an streitende Gruppen, ihre Ziele mit solchen Mitteln „auf Umwegen“ zu verfolgen.

V.

Zulässigkeit der Maßstäbe

Zu den Zielen der Berufsbildung hört man manchmal, diese Ziele würden „im Dialog der an der Berufsbildung beteiligten Kräfte“ festgelegt.

Dies hört sich an, als könne die Festlegung der Maßstäbe für die Bewertung der beruflichen Bildung in einer Art „rechtsfreiem Raum“ geschehen. Auch die Begründung von Bildungszielen aus idealistischen Zielsetzungen verneint i.d.R. eine Bindung an einen rechtlichen Rahmen.

Für die Berufsbildung - und damit auch für Wertungen im Rahmen der Berufsbildung, d.h. für Feststellungen über die Güte beruflicher Bildung als Ganzem oder die Güte von Teilbereichen oder Elementen im Rahmen beruflicher Bildung - besteht aber ein bindender rechtlicher Rahmen !

Er bindet den gesamten öffentlichen Bereich in Bund und Ländern, seine Funktionsträger - soweit sie im Rahmen ihrer Ämter handeln - und all jene, die im Auftrage des öffentlichen Bereichs tätig werden, also auch Gutachter !

Möchte sich ein Gutachter aus diesem rechtlichen Rahmen lösen - z.B. unter Berufung auf die Freiheit der Wissenschaft - , so hat er das ausdrücklich hervorzuheben und zugleich deutlich zu machen, was denn in Anwendung des gesetzlichen Rahmens gilt. Meint er dies nicht zu können, so muss er den Gutachten-Auftrag zurückgeben.

VI.

Rechtsrahmen der Wertungsmaßstäbe

- **Art. 12 Abs. 1 GG :**

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden“.

- **§ 1 Abs. 2 - 5 BBiG**

„(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen“.

„(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen“.

„(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“.

„(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen“.

Die „berufliche Handlungsfähigkeit“ als Begriff orientiert sich im Wesentlichen an den **faktischen** Verhältnissen der Arbeitswelt. Diese erfolgreich zu bewältigen und so eine Grundlage zu schaffen für ein „Leben in Selbständigkeit“, das allein der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG entspricht, ist das primäre Ziel, das „Pflichtprogramm“.

„Fitmachen für die Arbeitswelt“ bei möglichst viel „Freiheit für den Bürger“

- ist demnach das gesetzliche und damit oberste Ziel der Berufsbildung und
- oberster Maßstab für die Bewertung der Güte von Berufsbildung!

Weitere Ziele und Maßstäbe der Bewertung - z.B. abgeleitet aus einem idealistischen Bildungsbegriff - können nur nachrangig hinzutreten. Soweit sie das Erreichen des Hauptziels beeinträchtigen oder in Frage stellen, sind sie unzulässig.

Dies gilt auch für die Bewertung von Teilbereichen und für alle Elemente, die zum Ergebnis der Berufsbildung beitragen, z.B. die Güte von Prozessen :

§ 1 BBiG ist das zunächst zu erfüllende Pflichtprogramm. Nur wenn und soweit dieses gesichert ist, können weitere Ziele als „Kür-Programm“ hinzutreten.

VII.

Umfang der Zielerreichung

Je mehr ein Gegenstand zum Erreichen des jeweiligen Ziels beiträgt, desto größer ist seine „Güte“, gemessen an diesem Ziel, und desto höher ist seine „Qualität“, sofern man „Qualität im Sinne von „Güte“ versteht.

Der Begriff der „Güte“ - wie ggf. der der „Qualität“ - gibt also den Umfang der Zielerreichung an.

VIII.

Fazit

Fünf Leitgedanken unseres Handelns :

- Bewusst sein, welches „Qualitäts“-Verständnis man zu Grunde legt.
- Möglichst trennscharfe Begriffe verwenden wie z.B. „Beschaffenheit“, „Eigenschaft“ und „Güte“ (o.Ä.).

- Deutlich machen, welche Wertungsmaßstäbe man verwendet.
- Prüfen, ob die Wertungsmaßstäbe gemäß den gesetzlichen Zielen der Berufsbildung zulässig sind.
- Hierarchie der Wertungsmaßstäbe beachten.

„Qualität“ ist der Wort gewordene Formelkompromiss im Streit um die Ziele der Bildungs- und Berufsbildungspolitik.

„Qualität“ im Sinne von „Güte“ gibt ganz allgemein den Umfang der Zielerreichung an.

„Qualität“ ermöglicht daher den Seiteneinstieg in jedes beliebige Thema, um dort - quasi als „controller“ - den jeweiligen Zielerreichungsgrad zu überprüfen.